

# Prüfung der interdepartementalen Zusammenarbeit betreffend Beiträge für ausserordentliche Schutzaufgaben der Kantone und Städte Bundesamt für Polizei, Kommando Operationen des VBS, Staatssekretariat EDA

## Das Wesentliche in Kürze

---

Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit verpflichtet den Bund, vorbeugende polizeiliche Schutzmassnahmen zugunsten der Bundesbehörden, völkerrechtlich geschützter Personen und ständiger diplomatischer Missionen zu treffen. Das Bundesamt für Polizei (fedpol) delegiert diese Aufgabe an die kantonalen und städtischen Polizeikorps. Beim Botschaftsschutz wird fedpol durch das Kommando Operationen des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) unterstützt. Übernimmt ein Korps solche Aufgaben in grossem Umfang, schliesst der Bund eine Vereinbarung mit dem entsprechenden Kanton oder der Stadt ab und leistet eine Abgeltung. 2022 betragen diese Abgeltungen gesamthaft rund 74,1 Millionen Franken. Die Kantonspolizei Genf erhält ausserdem vom Staatssekretariat des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) eine jährliche Abgeltung von einer Million Franken. Diese beruht auf den Bestimmungen des Gaststaatgesetzes.

Die Prüfung zeigte ein gutes Resultat. Die Berechnungen für die Abgeltungshöhe sind nachvollziehbar. Doppelspurigkeiten bei den verschiedenen Entschädigungen wurden keine festgestellt.

### **Die Absprachen zwischen den Bundesakteurinnen und -akteuren verhindern Doppelspurigkeiten**

Die von fedpol angeordneten Schutzmassnahmen lassen sich in den Botschaftsschutz und in die periodisch wiederkehrenden oder dauernden Schutzmassnahmen, z. B. zugunsten der Bundesrätinnen und Bundesräte, unterteilen. Dazu kommen Massnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen. Die Absprachen zwischen den Akteurinnen und Akteuren des Bundes und den Polizeikorps finden monatlich statt.

Aufgabenteilung und Beauftragung der Polizeikorps sind eingespielt. Es sind keine relevanten ungenutzten Synergien erkennbar.

### **Die Berechnung der Abgeltungen ist nachvollziehbar, Unterschiede in Ansätzen sind begründet**

fedpol hat für die periodisch wiederkehrenden oder dauernden Schutzaufgaben Vereinbarungen mit vier Kantonen (Genf, Bern, Tessin, Zürich) und der Stadt Zürich abgeschlossen. Zwei davon enthalten teilweise nicht mehr aktuelle Bestimmungen, was zum Prüfungszeitpunkt aber mit keinen Risiken bezüglich Beauftragung und Abrechnung für beide Parteien verbunden war. Die Höhe der Pauschalabgeltung für die betroffenen Polizeikorps wird alle drei Jahre aufgrund des durchschnittlichen Aufwandes der letzten Jahre neu festgesetzt.

Das VBS, vertreten durch das Staatssekretariat für Sicherheitspolitik, schliesst in der Regel alle drei Jahre mit drei Kantonen (Genf, Bern, Waadt) und der Stadt Zürich Vereinbarungen ab, in welchen die bereitzustellenden Einsatzkräfte und die Abgeltung für den Botschaftsschutz geregelt sind.

Der Vertrag des EDA mit dem Kanton Genf regelt den Bestand und die Finanzierung der «brigade de sécurité diplomatique» der Kantonspolizei Genf. Diese Einheit nimmt eine Scharnierfunktion zwischen der diplomatischen Gemeinschaft in Genf, den Kantons- und Stadtbehörden sowie dem Bund wahr.

Die Polizeikorps weisen ihre geleisteten Einsätze anhand von Statistiken nach, im Falle der «brigade de sécurité diplomatique» werden sie im Jahresbericht dokumentiert. Diese Nachweise werden von den zuständigen Bundesbehörden angemessen kontrolliert.

Die Berechnungen der Abgeltungen sind nachvollziehbar. Für die periodisch wiederkehrenden oder dauernden Schutzaufgaben werden individuelle Stundenansätze verwendet, was den unterschiedlichen Lohnniveaus der Polizeikorps Rechnung trägt. Der Botschaftsschutz wird mit einem für alle Korps einheitlichen Ansatz entschädigt. Angesichts dessen besteht bei den bestehenden Abgeltungsmodellen kein Handlungsbedarf.

#### **Für die periodische Anpassung der Abgeltungshöhe sollte fedpol die Kompetenzen und die Unterschriftenregelung klären**

Die alle drei Jahre erfolgenden Anpassungen der Pauschalabgeltung für periodisch wiederkehrende oder dauernde Schutzaufträge werden von fedpol mit einem Brief mit Einzelunterschrift den Polizeikorps mitgeteilt. Die rechtliche Kompetenz für die Vereinbarung der Modalitäten der Abgeltung liegt beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. fedpol hat dafür keine formelle Kompetenzdelegation erhalten. Ausserdem ist bei Geschäften dieser finanziellen Grössenordnung die Doppelunterschrift zwingend.